



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## **Per E-Mail**

Herrn  
Lukas Reinmann

Datum 8. März 2018  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen D 9400/116  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG)**

Ihre E-Mail vom 24. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Reinmann,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24. Februar 2018.

Wir haben die tatsächliche und rechtliche Stellungnahme der Stadt Stuttgart erhalten. Daraufhin haben wir unsere Rechtsauffassung bezüglich Informationsanträgen nach dem LIFG von nicht eindeutig identifizierbaren Antragstellern dargelegt:

*„Der anonymen Form der Anfragestellung stehen nur im Einzelfall Gründe entgegen. Eine Identifizierung des Antragstellers ist datenschutzrechtlich bereits ausgeschlossen, wenn sich der Antrag nur auf das allgemeine Informationsrecht stützt, daher keine individuellen Voraussetzungen darzulegen sind oder nur Informationen nachgefragt werden, die auch veröffentlicht werden könnten. Eine Identifizierungspflicht gibt es auch dann nicht, wenn personenbezogene Daten nach § 5 LIFG und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfragt werden. Zwar sind dann Beteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchzuführen, auch diese fordern aber nicht die Identifizierung des Antragstellers.*

*Macht der Betroffene seine Einwilligung von der Kenntnis des Antragstellers abhängig, kann dieser selbst entscheiden, ob er deswegen aus der Anonymität heraustreten will oder nicht. Auch der Umstand, dass eine Anfrage komplex ist*

*und damit voraussichtlich zur Erhebung von Gebühren und Erstattung von Auslagen führen wird (§ 10 LIFG), steht der Anonymität der Antragstellung nicht entgegen. Denn der anonyme Antragsteller kann im Wege der Vorkasse (anonym) Gebühren entrichten oder sich durch einen Mittelsmann (etwa einem Rechtsanwalt) vertreten lassen.*

*Richtigerweise stellt sich die Identifizierungs-Problematik bei genauerer rechtlicher Analyse überhaupt nicht: Da das Informationszugangsrecht nicht auf einem persönlichen Berechtigungsstatus beruht und auch keinerlei Angaben gemacht werden müssen, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken die amtliche Information begehrt wird, kann es für das Verfahren nach dem IFG überhaupt nicht darauf ankommen, ob der Antragsteller persönlich bekannt ist und ob er für sich oder für Zwecke anderer handelt (Strohmann-Problematik). Vielmehr verfügt die anspruchspflichtige Stelle schon datenschutzrechtlich über keinerlei Befugnis, personenbezogene Daten zu den Motiven des Antragstellers zu erheben. Da diese für die Entscheidung über den Zugangsantrag irrelevant sind, sind sie für dessen Durchführung auch nicht erforderlich.*

*Deswegen sind auch anonyme oder pseudonyme Anträge statthaft. Anders als vielfach behauptet fordern Gründe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit keineswegs, dass die Identität des Antragstellers feststeht. Diese Frage darf nicht mit derjenigen vermengt werden, wie denn auf eine anonyme Antragstellung hin die Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung ohne Kenntnis des Antragstellers erfolgen solle bzw. wie die Behörde in diesen Fällen Gebühren und Auslagen erheben soll. Diese Fragen sind leicht zu beantworten: Der anonyme Antragsteller benennt einen Empfänger (z.B. einen Rechtsanwalt) oder beschreibt einen Zugangsweg (z.B. ein Postfach/persönliche anonyme Abholung); dem berechtigten Interesse der Behörde an der Kostenerstattung lässt sich ebenfalls leicht im Wege der Vorkasse bzw. des Vorschusses genügen.“*

Wir haben die Stadt Stuttgart gebeten, vor diesem Hintergrund Ihr Informationersuchen vom 24.10.2017 zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg